

Turn- und Sportstätten-Ordnung der Clemens-Schule Hornburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Turn- und Sportstätten der sich in der Trägerschaft der Gemeinde Schladen-Werla befindlichen Grundschule Clemens-Schule Hornburg, einschließlich deren Nebenräumen.

§ 2 Zweck der Ordnung

- (1) Die Turn- und Sportstätten-Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Turn- und Sportstätten der Gemeinde Schladen-Werla.
- (2) Mit dem Betreten der Turn- und Sportstätten erkennt der Besucher/Nutzer die Turn- und Sportstätten-Ordnung an.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet er sich allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- (4) Bei Veranstaltungen (wie z.B. Schulsport, Wettkämpfen, Vereinstraining) tragen die Lehrkräfte, Vereins- und Übungsleiter Verantwortung dafür, dass die Turn- und Sportstätten-Ordnung eingehalten wird.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Die Turn- und Sportstätten werden vorrangig durch den Schulsport genutzt.
- (2) Außerhalb der Schulzeit können diese zweckentsprechend auch von Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen und Institutionen benutzt werden, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die nichtschulische/nichtsportliche Nutzung der Turn- und Sportstätten ist schriftlich bei der Gemeinde Schladen-Werla zu beantragen und erst nach erteilter Genehmigung möglich.
- (4) Für Veranstaltungen kann die Vergabe mit Auflagen versehen werden.
- (5) Ein Anspruch auf die Überlassung der Turn- und Sportstätten besteht nicht. Die Genehmigung zur Nutzung wird unter dem Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit erteilt. Die Gemeinde Schladen-Werla behält sich des Weiteren vor, die Turn- und Sportstätten zeitweise zu schließen.
- (6) Die Turn- und Sportstätten dürfen nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.
- (7) Die Nutzung der Turn- und Sportstätten sowie der Schulgrundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern stehen die Turn- und Sportstätten inkl. der Nebenräume in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Schulen

Die Schule kann die Turn- und Sportstätten für Schulzwecke jederzeit beanspruchen. Grundsätzlich aber von Montag – Freitag von 07.00 – 15.30 Uhr

Sportvereine

Montag – Freitag von 15.30 – 22.00 Uhr

Samstag – Sonntag von 08.00 – 22.00 Uhr

- (2) Samstags und sonntags ist die Benutzung der Turn- und Sportstätten nur für den obligatorischen Spielbetrieb möglich.
- (3) Während der jeweiligen Schulferien bleiben die die Turn- und Sportstätten geschlossen.
- (4) Um den Spiel- und Übungsbetrieb der Fußballer während der Ferienzeit zu gewährleisten, wird die Nutzung des Sportplatzes sowie die Nutzung von 2 Umkleidekabinen und 2 dazugehörigen Duschräumen gestattet. Während dieser Zeit hat der nutzende Verein auf eigene Kosten die fachgerechte Reinigung (nach DIN-Norm) vorzunehmen.
- (5) Die Nutzung der Turn- und Sportstätten muss so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Nutzer Ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können.
- (6) Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Übungsfläche bis spätestens 22.00 Uhr verlassen wird. Die Nebenräume und das Außengelände sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.
- (7) Die Nutzer haben die Anwohner zu informieren, wenn sie eine Genehmigung erhalten haben, deren Veranstaltungsende nach 22:30 Uhr liegt (auch bei Übernachtungen).
- (8) Kann keine Einvernehmlichkeit bei der Vergabe der Hallenzeiten erzielt werden, gilt in Zweifelsfällen die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel.
- (9) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Schladen-Werla zu beantragen und sind nur nach erteilter Genehmigung zulässig.

§ 5

Aufsichtspersonen (Übungsleiter)

- (1) Für jede Gruppe, die die Turn- und Sportstätten nutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter dürfen die Turn- und Sportstätten nicht betreten werden.
- (2) Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Turn- und Sportstätten-Ordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Er betritt die Turn- und Sportstätten als erster und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre Abstellplätze zurückgebracht worden sind und die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume aufgeräumt sind.
- (3) Bei jeder Nutzung der Turnhalle ist vom Übungsleiter ein entsprechender Belegungs-nachweis (Muster siehe Anlage) zu fertigen, in welchem über den Zustand der Turnhalle und der benutzten Nebenräume vor und nach der Übungsstunde Auskunft zu erteilen ist. Zu vermerken sind insbesondere eingetretene Schäden und deren Verantwortlichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke liegen entsprechend aus.

- (4) Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege frei bleiben und zu öffnen sind.
- (3) Das Rauchen ist gemäß des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. Nichtraucherschutzgesetz – Nds. NiRSG) auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt. Verstöße können mit einer Geldbuße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Hallen und ihren Nebenräumen strengstens untersagt. Die gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gelten entsprechend.
- (5) Tiere dürfen in die Hallen und ihre Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Nutzer haben auf dem gesamten Gelände dafür Sorge zu tragen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten und auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen (Lärmimmission).
- (7) Bei Abspielen von Musik ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
- (8) Bei Durchführung von Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, mögliche Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen (wie z.B. Gaststätten- oder gewerberechtliche Genehmigungen, Bestellungen eines Erste-Hilfe-Dienstes, einer Brandsicherheitswache, Durchführung einer Infektionshygienischen Belehrung etc.). Der Nutzer hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Er ist vor allem dafür verantwortlich, dass die Höchstzahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird.

§ 7

Hallenbestimmungen

- (1) Die Turnhallen dürfen nur über die Umkleieräume in Turnkleidung (Sportkleidung) und nur mit Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren auf dem Fußboden hinterlassen und die nicht schon im Freien getragen und verschmutzt worden sind bzw. barfuß betreten werden. Der jeweilige Übungsleiter kontrolliert die Schuhe. Das Tragen von Stollenschuhen ist in den Turnhallen nicht gestattet.
- (2) Die Turnhallen und die dazugehörigen Nebenräume insbesondere der Wasch-, Dusch- und Toilettenräume sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Verschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist er nicht zu ermitteln, so trägt sie der benutzende Verein bzw. die Betriebssportgemeinschaft, die andere Schule oder Institution.
- (3) Der/Die Übungsleiter/in/Benutzer/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Nutzer/in dafür zu sorgen, dass die Türen und

Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

- (4) Falls frühmorgens vor Schulbeginn oder an schulfreien Tagen brennendes Licht und/oder laufendes Wasser oder sonstige Verstöße gegen die Turn- und Sportstätten-Ordnung festgestellt werden, ist vom letzten Nutzer des Vortages (Belegungsnachweis oder bei Fehlen nach Hallenbelegungsplan) eine Gebühr von 25,00 Euro zu erheben.
- (5) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (6) Die Turnhallen sind mit genügend Spielfeldmarkierungen versehen. Die Anbringung weiterer fester Markierungen ist nicht erlaubt. Für Einzelfälle können entfernbare Spielfeldmarkierungen z.B. mit Tesa-Krepp aufgeklebt werden, jedoch ist hierzu das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.
- (7) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist strengstens verboten. Bei Verstößen gegen das Haftmittelverbot werden die hierfür anfallenden Kosten für die fachgerechte Reinigung (nach DIN-Norm und den besonderen Bodenanforderungen) durch eine Reinigungsfirma den Verursachern in Rechnung gestellt.
- (8) Der Verzehr von Lebensmitteln in der Turnhalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruch sicheren Behältnissen zulässig. Abfälle sind zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird während einer Veranstaltung ein Ausschank oder Catering betrieben, ist der Nutzer für die Entsorgung der entstandenen Abfälle verantwortlich.
- (9) Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden. Ebenso Spiele, die große Staubentwicklungen nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Turnhallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen könnten.

§ 8

Gerätebestimmungen

- (1) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Barren, Böcke und Pferde dürfen nicht über den Fußboden geschoben, sondern müssen mittels vorhandener Vorrichtungen gerollt werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten dürfen nur durch Tragen befördert werden; das Ziehen über den Fußboden ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf ihrem Platz abzustellen und bei der Verwendung von Kreide, Magnesia oder ähnlichen Stoffen entsprechend zu reinigen. Des Weiteren ist nach Ende der Übungsstunde bei einem Vereins- bzw. Nutzerwechsel die Turnhalle zu fegen. Die hierfür erforderlichen Reinigungsmaterialien sind von den Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen bzw. Institutionen selbst zu stellen.
- (3) Barren, Böcke, Pferde und Sprungtische sind tief zu stellen; die Rollen sind außer Betrieb zu setzen; Reckstangen sind abzunehmen; Recksäulen sind vorsichtig zu versenken.
- (4) Matten und Geräte dürfen nicht im Freien benutzt werden. Ausnahmen kann die Schulleitung zulassen.
- (5) Ohne schriftliche Genehmigung der Schulleitung darf kein Gerät aus den Turnhallen entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Vereine, Betriebssportgemeinschaften, anderen Schulen und Institutionen dürfen Geräte, Schränke, Tafeln und dergleichen in den Hallen und den Vorräumen nur mit Genehmigung der Schulleitung unterbringen. Diese Geräte dürfen dann auch nach Rücksprache mit dem Eigentümer (Verein) von der Schule genutzt werden. Schränke sind unter Verschluss zu halten.

- (6) Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind sie dem Schulhausmeister unverzüglich mittels Belegungs nachweis zu melden. Geräte sind sichtbar zu kennzeichnen, damit nachfolgende Nutzer nicht verunfallen. Auch die Schäden zu Abschnitt I Ziffer 7 sind mittels Belegungs nachweis zu melden.
- (7) Die Geräteräume dürfen nicht unbeaufsichtigt von Kindern betreten werden.

§ 9 Erste Hilfe, Notrufe

- (1) Erste-Hilfe-Material befindet sich im Regieraum der Turnhalle. Bei Nutzung des Materials ist dieses unverzüglich zu ersetzen.
- (1) Ein Defibrillator, nutzbar für Kinder und Erwachsene, befindet sich ebenfalls im Regieraum der Turnhalle. Dieser darf nur im Notfall geöffnet und verwendet werden. Nach Benutzung ist die Clemens-Schule und/oder die Gemeinde Schladen-Werla umgehend zu unterrichten, damit die notwendigen Materialien ersetzt werden können.
- (2) Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Vereine selbst bereitzustellen (Handy).

§ 10 Umkleide-, Wasch- und Duschräume und Toiletten

- (1) Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Bei größeren Veranstaltungen kann die Schulleitung (im Bereich der Turnhallen) weitere Räume zur Verfügung stellen.
- (2) Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen, sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (3) Die Wasch- und Duschräume stehen den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- oder Wettkampfteilnehmer genutzt werden und sind nur für die benötigte Dauer in Betrieb zu nehmen.
- (4) Die Toiletten sind sauber zu halten.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Sichtreinigung der Turn- und Sportstätten, sowie der genutzten Nebenräume hat durch die Übungsleiter/Nutzer zu erfolgen.
- (2) Die Übungsleiter/Nutzer haben nach der Veranstaltung das Umfeld der Turn- und Sportstätten zumindest jedoch den ihm obliegenden Aufsichtsbereich von Müll, Unrat und sonstigen Rückständen seiner Veranstaltung zu säubern.

§ 12 Aufsicht und Wartung

- (1) Die Aufsicht für die Turn- und Sportstätten obliegt dem Schulhausmeister oder seinem

jeweiligen Vertreter.

- (2) Die Nutzer haben die Weisungen der Aufsichtsberechtigten oder ihrer Beauftragten zu befolgen.
- (3) Die Turnhallen sind geschlossen zu halten. Sie werden frühestens eine halbe Stunde vor Beginn von Veranstaltungen geöffnet. Den Aufforderungen der Aufsichtsberechtigten die Schul- und Sportstätten nach Schluss der Veranstaltung zu verlassen, ist zu folgen. Die Verantwortung hierfür trifft in erster Linie den Veranstalter.
- (4) Dem Beauftragten der Gemeinde Schladen-Werla, der Schulleitung oder ihrem Vertreter sowie dem Schulhausmeister kann der Zutritt zu den Turn- und Sportstätten, sowie ihren Nebenräumen nicht verwehrt werden.
- (5) Beschwerden sind schriftlich unter Angabe einer genauen Begründung der der Gemeinde Schladen-Werla einzureichen.

§ 13

Einstellung des Übungs-/Spielbetriebs

- (1) Bei gänzlicher Einstellung des Übungsbetriebes haben die Benutzer der Turn- und Sportstätten gegenüber der Gemeinde Schladen-Werla Mitteilung zu machen. Evtl. überlassene Schlüssel sind unverzüglich beim Schulhausmeister abzugeben.

§ 14

Haftung

- (1) Die Nutzung der Turn- und Sportstätten und des Schulgrundstücks erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen oder mit in die Turnhalle zu nehmen. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer nicht anerkannt.
- (3) Die Gemeinde Schladen-Werla haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, Betriebs-sportgemeinschaften und Institutionen sowie ihren Mitgliedern und anderen Schulen aus der Inanspruchnahme der Turn- und Sportstätten erwachsen.
- (4) Bei Unfällen haftet die Gemeinde Schladen-Werla nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (5) Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke usw.) ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Benutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Turn- und Sportstätten, der Nebenräume sowie ihren sonstigen Einrichtungen.

§ 15

Hausrecht

- (1) Hausherr der Turn- und Sportstätten ist die Schulleitung. Beauftragter des Hausherrn ist der Schulhausmeister.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeinde Schladen-Werla bzw. dessen beauftragter Verwalter aus. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von/aus den Turn- und Sportstätten verwiesen werden.
- (3) Verstöße gegen die Turn- und Sportstätten-Ordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge die bis zur Erteilung eines Hallennutzungsverbots führen können. Dieses wird durch die Gemeinde Schladen-Werla ausgesprochen und kann den vollständigen oder zeitlich begrenzten Ausschluss der Benutzung der Hallen bedeuten.
- (4) Kann die Benutzergruppe, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist, nicht ermittelt werden, so kann die Gemeinde Schladen-Werla eine Benutzungssperre für den gesamten Verein, die Betriebssportgemeinschaft, die andere Schule oder Institution verhängen. Eine solche Sperre kann zeitlich begrenzt sein.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Turn- und Sportstätten-Ordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turn- und Sporthallenordnung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Schladen, den 11.09.2024

Gemeinde Schladen-Werla

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Martin Schulze